VERORDNUNG (EWG) Nr. 2825/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und Rohblei außer Werkblei der Tarifstellen 78.01 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1972)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Rohblei in der Gemeinschaft ist unzureichend ; die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der Verarbeitungsindustrien in der Gemeinschaft decken.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, bei diesem Metall in bestimmten Grenzen die Anwendung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für die Dauer eines Jahres auszusetzen und dabei zwischen Werkblei (Rohblei mit einem Gehalt an Silber von mindestens 0,02 Gewichtshunderstteilen, zum Raffinieren) und Rohblei außer Werkblei zu unterscheiden.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Gemeinschaftsmärkte für Werkblei und für Rohblei außer Werkblei und mangels vollständiger statistischer Angaben für diese beiden Metallqualitäten ist es nicht möglich, von früheren Angaben bei der Festsetzung der Menge und der Aufteilung der Gemeinschaftszollkontingente für die genannten Metalle auszugehen ; nach den Bedarfsschätzungen der Mitgliedstaaten belaufen sich die Kontingentsmengen, die für 1972 zu eröffnen sind, auf 168 000 Tonnen für Werkblei und auf 60 000 Tonnen für Rohblei außer Werkblei ; diese Menge von 60 000 Tonnen trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß ein gewisses Gleichgewicht bei den Anrechnungsmöglichkeiten für Rohblei im allgemeinen auf das Zollkontingent aufrechtzuerhalten ist, damit die Bleischmelzereien in der Gemeinschaft weiterhin geschützt sind ; zu diesem Zweck sind nur die sich auf bestimmte Bleiqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden ; den Mitgliedstaaten ist es daher freizustellen, die Anrechnung auf die genannte Menge von 60 000 Tonnen nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die Qualität und den Verwendungszweck zu genehmigen.

Damit der etwaigen Entwicklung der Einfuhr der betreffenden Waren in die einzelnen Mitgliedstaaten genauer Rechnung getragen werden kann, ist die Kontingentsmenge für jede Rohbleiqualität in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben ; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu bieten, ist es angezeigt, die ursprünglichen Raten für Werkblei auf 153 050 Tonnen und für Rohblei außer Werkblei auf 55 850 Tonnen festzusetzen, wobei die Restmengen von 14 950 bzw. 4 150 Tonnen die Reservemengen bilden ; mangels eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten an Hand von Schätzungen, die der neuen Lage Rechnung tragen, wie folgt ermittelt werden :

(in Tonnen)

	Werkblei	Rohblei ausser Werkblei
Deutschland	90 000	16 615
Beneluxländer	26 000	22 155
Frankreich	50	465
Italien	37 000	16 615
	153 050	55 850

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit die Reservemenge ausreicht ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um so zu verhindern, daß ein Teil der einen oder der anderen Kontingentsmenge in einem Mit-

gliedstaat nicht ausgenutzt ist, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Jahr 1972 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei der Tarifstellen 78.01 A I und A II im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents, das sich wie folgt zusammensetzt, vollständig ausgesetzt :

a) 168 000 Tonnen für Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von mindestens 0,02 Gewichtshundertteilen, zum Raffinieren (Werkblei),

b) 60 000 Tonnen für Rohblei außer Werkblei.

Artikel 2

(1) Von den in Artikel 1 genannten Kontingentsmengen wird eine erste Rate, die bei Werkblei 153 050 Tonnen und bei Rohblei außer Werkblei 55 850 Tonnen beträgt, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

a) Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von mindestens 0,02 Gewichtshundertteilen, zum Raffinieren (Werkblei) :

Deutschland	90 000 Tonnen,
Benelux	26 000 Tonnen,
Frankreich	50 Tonnen,
Italien	37 000 Tonnen;

b) Rohblei außer Werkblei :

Deutschland	16 615 Tonnen,
Benelux	22 155 Tonnen,
Frankreich	465 Tonnen,
Italien	16 615 Tonnen.

(2) Die zweiten Raten, die sich auf 14 950 Tonnen bzw. 4 150 Tonnen belaufen, bilden die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten ursprünglichen Quoten — oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die jeweilige Reserve übertragenen Menge — zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen geringerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat die eine oder andere seiner ursprünglichen Quoten am 15. Oktober 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Oktober 1972 einschließlich durchgeführt wurden und die sie auf jedes der Gemeinschaftszollkontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung auf ihre Quoten für Rohblei außer Werkblei auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke dieses Bleis beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1972 über die Menge der Reserven nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten für Werkblei im Kontingentscheinverfahren und für Rohblei außer Werkblei nach ihren eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen. Sie garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten jedes Mitgliedstaats wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI